

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

DDR: ZGB § 70; VermG §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2

Die zivilrechtliche Anfechtung des Vertrags über die Veräußerung eines Grundstücks, den der Eigentümer auf Druck staatlicher Stellen zu dem Zweck abgeschlossen hat, die Genehmigung zur Ausreise aus der ehemaligen DDR zu erhalten, ist auch dann durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen, wenn die Veräußerung unentgeltlich erfolgt ist (Ergänzung zum Urteil des Senats vom 3. April 1992, V ZR 83/91, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

BGH, Beschl. v. 21. Mai 1992 - V ZR 265/91 -

KreisG Eisenberg
BezirksG Gera

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 265/91

vom
21. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

Henry Rolf U[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rolf Willy U[REDACTED],

2. Christa Martha U[REDACTED],

beide wohnhaft H[REDACTED], E[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
von [REDACTED] -

WII

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter
Dr. Räfle, Dr. Wenzel, Tropf und Schneider
am 21. Mai 1992

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsich-
tigte Rechtsverfolgung keine hinreichen-
de Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e

1. Bereits die Zulässigkeit der Revision ist zweifel-
haft. Der Revisionsantrag ist zwar in erster Linie darauf
gerichtet, nach den Schlußanträgen in der Berufungsinstanz
zu erkennen, also die Beklagten zur Rückübertragung des
Grundeigentums zu verurteilen. In der Revisionsbegründung
nimmt der Kläger aber ausdrücklich die Feststellung des Be-
rufungsgerichts hin, die Anfechtung sei zu spät erklärt
worden, und stützt die weitere Rechtsverfolgung auf einen
in Geld zu leistenden Schadensersatz wegen Teilnahme der
Beklagten an einer Erpressung des Klägers durch staatliche
Stellen der ehemaligen DDR (§ 127 StGB-DDR i.V.m. den Vor-
schriften des ZGB-DDR über Schadensverhütung und Schadens-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wiedergutmachung). Die Revision ist indessen unzulässig, wenn der Revisionskläger andere prozessuale Ansprüche verfolgen will als diejenigen, die Gegenstand des Berufungsverfahrens waren und gleichzeitig zu erkennen gibt, daß er an dem ursprünglichen Streitgegenstand nicht festhält (BGH, Urt. v. 25. September 1986, II ZR 31/86, BGHR ZPO § 511 - Klageerweiterung 1).

2. Sollte davon auszugehen sein, daß der Kläger auch die vom Berufungsgericht abgewiesenen Ansprüche weiterverfolgt, hat die Revision in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Zivilgerichten ist hier zwar, anders als im Urteil des Senats vom 3. April 1992, V ZR 83/91 [zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt], nicht zu prüfen, da das Berufungsgericht in der Hauptsache entschieden hat (§ 17 a Abs. 5 GVG). Nach den in der Entscheidung vom 3. April 1992 entwickelten Grundsätzen sind aber die auf zivilrechtliche Anfechtung gestützten Ansprüche wegen rechtswidriger Drohung staatlicher Stellen der ehemaligen DDR im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ausreise (§ 70 ZGB-DDR) durch die im Vermögensgesetz vorgesehene Restitution wegen unlauterer Machenschaften (§§ 1 Abs. 3, 3, 4 VermG) verdrängt. Daß die Veräußerung des Grundstücks hier ohne Entgelt erfolgte, bleibt für den Tatbestand der Restitution ohne Bedeutung. Die Restitution wegen unlauterer Machenschaften zielt nach den amtlichen Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 VermG (BT-Ds. 11/7831) in erster Linie gerade auf Fälle ab, in denen etwa die Erteilung der Ausreisegenehmigung davon abhängig gemacht wurde, daß der

Ausreisewillige zuvor Vermögenswerte - entgeltlich oder unentgeltlich - veräußerte oder auf sein Eigentum verzichtete.

Soweit der Kläger auch den Anspruch auf Schadenswiedergutmachung i.V.m. § 127 StGB-DDR verfolgt, steht der Gewährung von Prozeßkostenhilfe bereits entgegen, daß eine solche Klageerweiterung im Revisionsrechtszug unzulässig ist (BGHZ 28, 131, 136).

Hagen

Tropf